



Liechtensteinisches Umweltrecht



Cyrus Beck
Forschungsbeauftragter Recht

Das Umweltrecht umfasst alle Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt nachteiligen Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen entgegenwirken sollen.

In einem sehr weiten Kreis können die globalen Gefahren, wie zum Beispiel die Klimaerwärmung und die Verschmutzung der Weltmeere, verortet werden.

Ein zweiter Kreis umfasst den Schutz der natürlichen Lebewesen sowie die Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen und der anderen Lebewesen, etwa durch die Luftreinhaltung, den Gewässerschutz und den Bodenschutz.

Ein enger Kreis beinhaltet schliesslich die Bewahrung des einzelnen Menschen vor Schädigungen und Belästigungen durch Immissionen, wie zum Beispiel Lärm und Strahlen.

Globale
Gefahren

Lebewesen
Lebensraum

Mensch

- ▶ Als Teil des Besonderen Verwaltungsrechts gilt das Umweltrecht als dynamische Querschnittsmaterie von Impulse setzender Praxisrelevanz, etwa mit Blick auf das Verursacherprinzip oder die Verbandsbeschwerde.
 - ▶ Die Verfassung von 1921 enthält keine Bestimmung zum Umweltrecht.
 - ▶ Es wuchs in Liechtenstein historisch nach Bedarfen und gewann erst durch schweizerische und europäische Einflüsse an rechtsdogmatischer Tiefe.
- ▶ Methodisch anspruchsvoll ist die Auslegung des in abgewandelter Form rezipierten schweizerischen Rechts und seines Zusammenspiels mit dem in Rechtssprache und Rechtslogik verschiedenen EWR-Recht.
- ▶ Neben den liechtensteinischen Rechtsquellen dient insbesondere schweizerische Literatur und Judikatur der Erarbeitung des Umweltrechts.
- ▶ Publikation: Beck, Cyrus: Liechtensteinisches Umweltrecht – Überblick und Schwerpunkte, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 2022, Heft 3, S. 114–121

Meilensteine des liechtensteinischen Umweltrechts:

- ▶ Waldordnung 1865
 - ▶ Naturschutzgesetz 1933
 - ▶ Gewässerschutzgesetz 1957
 - ▶ Klimakonvention 1995
 - ▶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 1999
 - ▶ Umweltschutzgesetz 2008
- ▶ Das liechtensteinische Umweltrecht wurde bislang noch in keiner Weise wissenschaftlich bearbeitet.
 - ▶ Zudem ergingen nicht viele Gerichtsentscheidungen dazu in Liechtenstein.
 - ▶ Ziel des Projekts ist eine mehrteilige Monografie als überblicksartige Darstellung der praxisrelevanten Aspekte des liechtensteinischen Umweltrechts.